

Der Vereinswechsel im Winter: Ohne Freigabe geht nichts!

Von RALF SERRA

Die Wechselperiode im Sommer hat wieder bewiesen, dass die Wechselbereitschaft der Spieler trotz abnehmender Spielerzahl im Jugendbereich konstant geblieben ist. Insgesamt haben bis dato ca. 40.000 Junioren und Senioren den Verein gewechselt. Hinzugekommen sind in diesem Jahr ca. 30.000 neue Spieler, davon zum Großteil natürlich Kinder und Jugendliche.

Die Winterzeit steht bevor, wieder eine Gelegenheit für Vereine und Spieler, sich um Neuverpflichtungen zu bemühen bzw. nach neuen Vereinen Ausschau zu halten. **Im Winter ist der Vereinswechsel aber anders geregelt als im Sommer – das wird leider immer noch oft vergessen.**

Wir machen die Unterschiede deutlich an den Beispielen der Wechsel eines Junioren und eines Senioren:

1. Der Wechsel eines Senioren (Herren/Frauen)

Klaus Fischer, gerade 21 Jahre alt geworden, klassischer Mittelstürmer mit enormem Torriecher, hat seine Bezirksligamannschaft mit 16 Toren in der Vorrunde an die Tabellenspitze geschossen.

Das Talent ist nicht unbemerkt geblieben, die Vereine stehen Schlange.

Sogar Oberligavereine locken mit lukrativen Verträgen.

Eigentlich könnte sich Fischer das beste Angebot aussuchen – aber da gibt es ja noch seinen jetzigen Verein. Der will – mit Fischer – in die Landesliga aufsteigen und verweigert die Freigabe. Schließlich ist Fischer im Verein groß geworden.

Kein Problem, denkt Fischer. Wozu sonst gibt es Entschädigungszahlungen und wozu Verträge?

Aber: Ist das wirklich so einfach?

Klare Antwort: NEIN!

Der Spieler, der im Winter wechseln will, benötigt die Freigabe seines alten Vereines. Ist der nicht bereit, den Spieler ziehen zu lassen, muss dieser mit der Konsequenz leben, die maximale Wartefrist von sechs Monaten in Kauf zu nehmen.

Bleibe der Abschluss eines Vertrages, denkt Fischer. Aber auch in diesem Fall würde Fischer die Freigabe des Bezirksligisten benötigen, um zum Beispiel für einen anfragenden Oberligisten sofort spielen zu können.

2. Der Wechsel eines/r Junioren/in

Maik ist gerade zwölf Jahre (Jahrgang 2000) alt geworden, das richtige Alter, um

endlich das Angebot des nahe gelegenen Stadtvereins anzunehmen und seinen Verein zu verlassen. „Die spielen in der Landesliga, wir nur in der Kreisliga. Wenn ich noch was werden will, muss ich jetzt wechseln.“

Aber: Ohne Maik ist seine Truppe nur die Hälfte wert. Das weiß auch sein Trainer, der im Vorstand sein Veto einlegt und sich gegen den Vereinswechsel ausspricht.

Ist das möglich? Kann ein gerade mal Zwölfjähriger gesperrt werden?

Klare Antwort: JA!

Junioren (und Juniorinnen) kann bereits ab dem älteren D-Juniorenjahrgang (derzeit 2000) die Freigabe zum Vereinswechsel verweigert werden.

Das ist hart. Denn Maik müsste dann auch sechs Monate auf der Bank „schmoren“ und zusehen, wie seine neuen Mannschaftskamera-

dann gefördert werden, wenn sie auch ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert werden!

Die wichtigsten Prinzipien der Wechselperiode im Winter und die Unterschiede zum Sommer sind anschließend noch einmal kurz umrissen.

Die Antragsfrist für alle Spieler endet am 31. Januar 2013. Die Abmeldefrist endet schon am 31. Dezember 2012.

Die Antragsfrist gilt

1. für Herren und Frauen, also auch für Vertragsspieler!
2. für Junioren und Juniorinnen.

Junioren/innen können nach diesem Termin nur noch wechseln und eine sofortige Spielerlaubnis erhalten, wenn der zuständige Kreisjugendobmann gem. § 11 der Jugendordnung den Wechsel befürworten kann!

Was heißt das für wechselwillige Spieler bzw. Vereine, die noch Anträge „in der Schublade“ haben?

1. Der Spieler, dessen Antrag **rechtzeitig und vollständig** die Passstelle erreicht, erhält eine sofortige Spielerlaubnis ab Eingang des Antrages.
2. Wer die Antragsfrist des 31. Januar aber auch nur um einen Tag **verpasst**, der hat Pech gehabt. Die Spielerlaubnis kann dann – selbst bei Freigabe durch den alten Verein – bei Herren und Frauen erst nach Ablauf von sechs Monaten bzw. bei Junioren und Juniorinnen erst nach Ablauf von drei Monaten, jeweils berechnet vom letzten Pflichtspiel, erteilt werden.

Diese bittere Pille müssen auch die Spieler schlucken, die sich nach dem 31.12.2012 abgemeldet haben – auch wenn der alte Verein mit dem Wechsel einverstanden ist.

Fazit:

- Die Freigabe kann nicht, wie im Sommer, durch Zahlung der in der Spielordnung festgeschriebenen Entschädigung „erkauft“ werden.
- Auch ein Vertragsabschluss im Winter bietet nicht – im Gegensatz zum Sommer – die Möglichkeit, dadurch eine Zustimmungsverweigerung zu umgehen.
- Um im Winter eine sofortige Spielerlaubnis erhalten zu können, bedarf es in der Regel der Einigung zwischen altem und neuem Verein!

Kurzübersicht über die Wechselbestimmungen für Amateure (Senioren/innen und Junioren/innen) im Winter

Sachverhalt	Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele mit Zustimmung	Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele ohne Zustimmung
Abmeldung nach dem 30.6. bis 31.12. und Antragsingang bis 31.1.	Ohne Wartefrist ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab 1.1.	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz Hinweis: Die Zustimmung kann in der Wechselperiode II nur für die unten aufgelisteten Junioren verweigert werden**
Abmeldung nach dem 30.6. bis zum 31.12., aber Antragsingang nach dem 31.1. (Antragsfrist verpasst)	Bei Herren/Frauen: max. 6 Monate, bei Junioren/Juniorinnen: max. 3 Monate, jeweils berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz
Abmeldung nach dem 31.12. und Antragsingang bis 31.1. oder danach (Abmeldefrist verpasst)	Bei Herren/Frauen: max. 6 Monate, bei Junioren/Juniorinnen: max. 3 Monate, jeweils berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz

** gilt für: • D-Junioren/innen des **älteren** Jahrganges (2000) bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen.

Eine Verkürzung bzw. der gänzliche Wegfall der Wartefrist kann beim für den aufnehmenden Verein zuständigen Kreisjugendobmann beantragt werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall gemäß § 11 der Jugendordnung gegeben ist. Siehe www.nfv.de – Pass und Spielrecht – Satzung und Ordnungen.

Für Landesverbandswechsel ist nicht der Kreisjugendobmann, sondern der Verbandsjugendobmann zuständig. Der entsprechende Antrag ist über die Verbandspassstelle einzureichen.

den ohne ihn spielen. Alternativ könnte er nur bei seinem alten Verein bleiben – was dem talentierten Spieler gar nicht gefallen und unter dem Aspekt der Talentförderung eher schaden würde.

Da hilft nur viel Überzeugungsarbeit – und vermutlich Geld!

Nur die ganz „Kleinen“ kommen ungeschoren davon. G- bis D-Junioren/innen des jüngeren Jahrganges (bis 2001) können nicht gesperrt werden.

Wichtig: Der alte Verein sitzt in der Regel am längeren Hebel. Wenn er nicht mitspielt, macht der Vereinswechsel im Winter keinen Sinn! Denn grundsätzlich kann nur derjenige, der mit Freigabe wechselt, sofort für seinen neuen Verein spielen.

Gerade im Jugendbereich sollte aber nicht vergessen werden, dass Talente nur